

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. August 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-241
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 34-1.6.15-180/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.15-1913

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG
Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 90-2-Tür "HOBA Typ 18" und
Feuerschutzabschluss
T 90-2-RS-Tür "HOBA Typ 18"

Geltungsdauer bis:

31. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Tür "HOBA Typ 18" - wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) - und ihre Verwendung als

a) feuerbeständiger und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹), oder

b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-2²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil und/oder den Seitenteil(en) gemäß Abschnitt 2.

Das ggf. vorhandene Oberteil und/oder das (die) ggf. vorhandene(n) Seitenteil(e) des Feuerschutzabschlusses müssen verglast oder mit einem Paneel ausgefüllt sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 1296 mm x 1663 mm,

– größte Abmessungen: 2500 mm x 2500 mm.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einem Oberteil – ohne Seitenteil(e) – darf die Höhe des Rahmen- bzw. Zargenaußenmaßes maximal 3500 mm betragen. Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm betragen.

1.2.2 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil dürfen die nachstehend angegebenen Rahmen- bzw. Zargenaußenmaße nicht überschritten werden

– mit Oberteil Höhe max. 3500 mm,

– mit Seitenteilen Breite max. 4500 mm.

Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm und die Breite eines Seitenteils darf maximal 1000 mm betragen.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder

– aus Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm,

eingebaut werden oder an

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-2:1991-03	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)



- bekleidete Holzstützen und/oder -balken – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, oder
- bekleidete Stahlstützen, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A -, nach DIN 4102-4⁵

angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss – ohne Oberteil und ohne Seitenteil(e) – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.4 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil müssen die Türflügel beidseitig an zwischen Rohfußboden und –decke ungestoßen durchgehenden Pfosten befestigt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenfalz mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung und mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.6 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenfalz
- mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung, mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen und mit einer absenkbaren Bodendichtung, oder
 - mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung und mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen
- ausgeführt werden.
- 1.2.7 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schlösser
- Türdrückergarnituren

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁵
- Schlösser nach DIN 18250⁶



5 DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

6 DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)

- Türdrückergarnituren nach DIN 18273⁷

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁸ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-2- Tür "HOBA Typ 18" oder T 90-2- RS-Tür "HOBA Typ 18"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.15-1913
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei bekleideten Bauteilen auch deren Aufbau und die Beplankung - ,



⁷ DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

⁸ s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben und/oder Paneelen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.



Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden,

mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Bauplatten, Holzspanplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut bzw. an Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.6) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils und/oder des Seitenteils/der Seitenteile an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung – bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberteil und ohne Seitenteil(e) – sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Türflügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließen.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"⁸ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

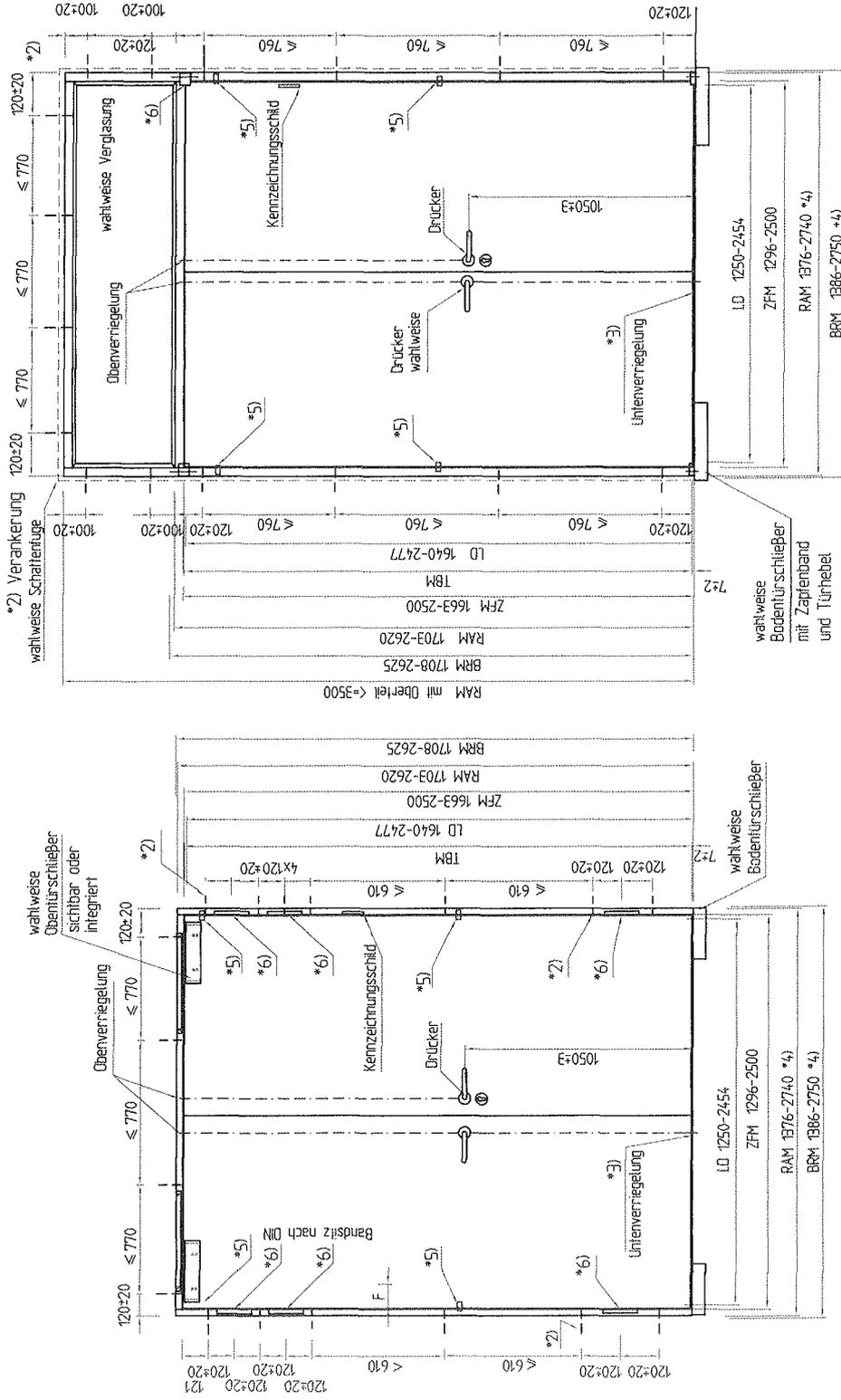
5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schließern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

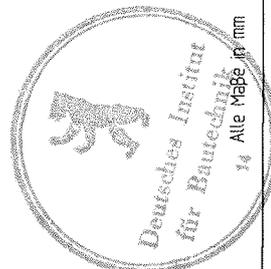


Einbau in Holzzarge (wahlweise mit Oberteil)



Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Oberteil, Bodenanschlüsse, Zubehörteile: siehe Einbauanleitung.

- *1) Brandschutzscheibe im Oberteil und/oder Seitenteil: "Promat-SYSTEMGLAS 90/43, Typ1": "PROMAGLAS 90, Typ1" max. Abmessung (BxH) = 2494x954 oder Paneel max. Abmessung d=60, (BxH) = 2494x954
- *2) Verankerung
- *3) bei T90-2-RS-Tür zwingend erforderlich
- *4) in Abhängigkeit von der Zargenbreite
- *5) Türsicherungen, Maße und Details siehe Einbauanleitung
- *6) Bänder
- *7) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details siehe Einbauanleitung
- *8) Einbau in:
Mauerwerk d >=115 mm
Beton d >=100 mm
Einbau in allg. bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasung F90
Anschluss an bekleidete klassifizierte Stahlstützen F 90
oder bekleidete klassifizierte Holzbauteile F 90



Anlage 1
zur Zulassung

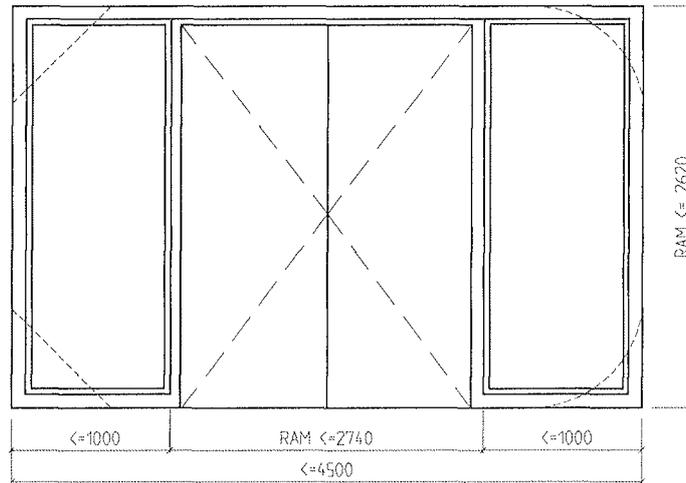
Nr. Z-6.15-1913
vom 13.08.2007

Feuerschutzabschluss T90-2-Tür und T90-2-RS-Tür "HOBA Typ 18"

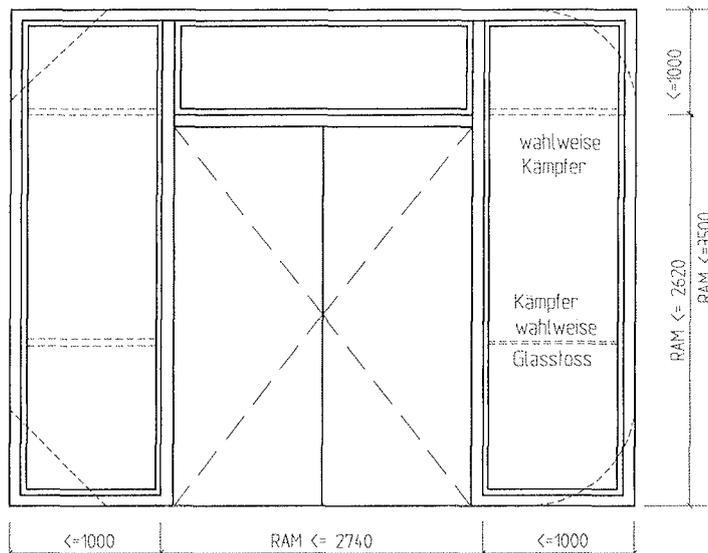
- Übersicht Ausführungsvarianten -

dargestellt in DIN rechts,
DIN links spiegelbildlich

wahlweise rund
oder abgeschrägt



wahlweise rund
oder abgeschrägt



Alle Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90-2-Tür und T90-2-RS Tür "HOBA Typ 18"

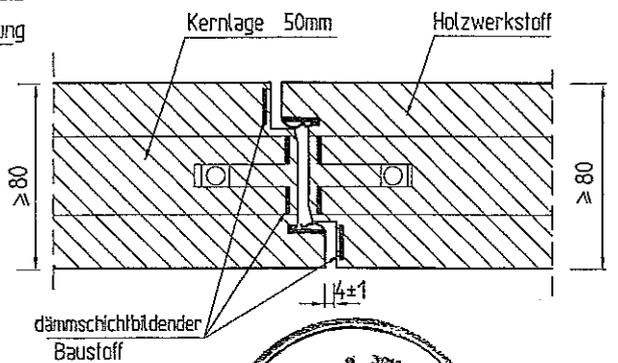
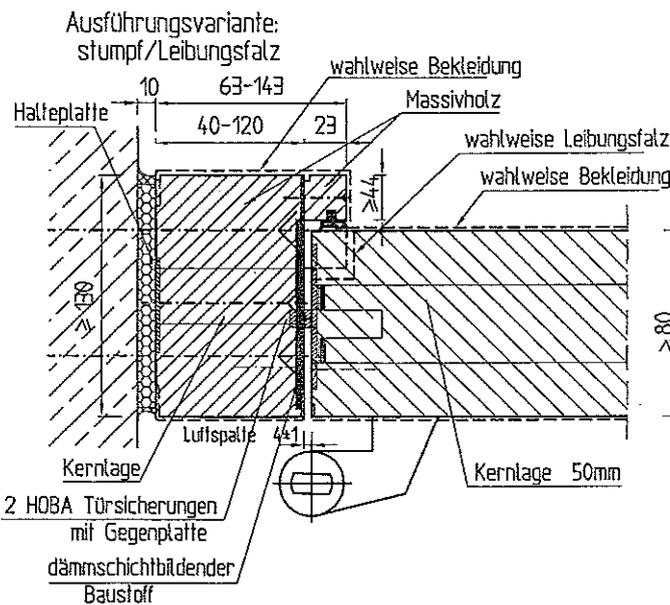
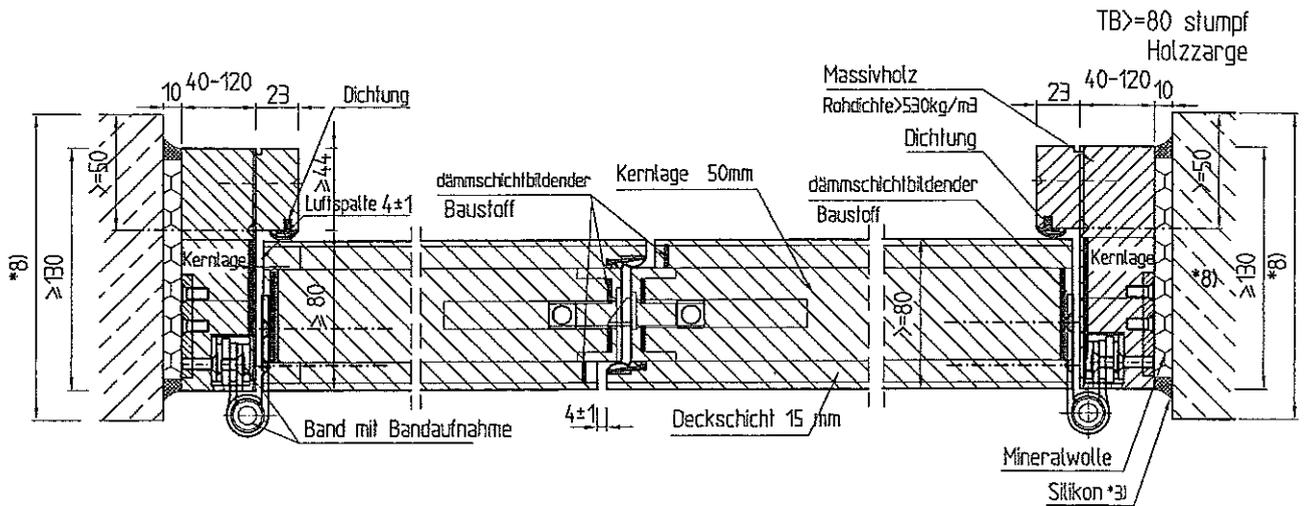
- Übersicht Tür mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil -

Anlage 2

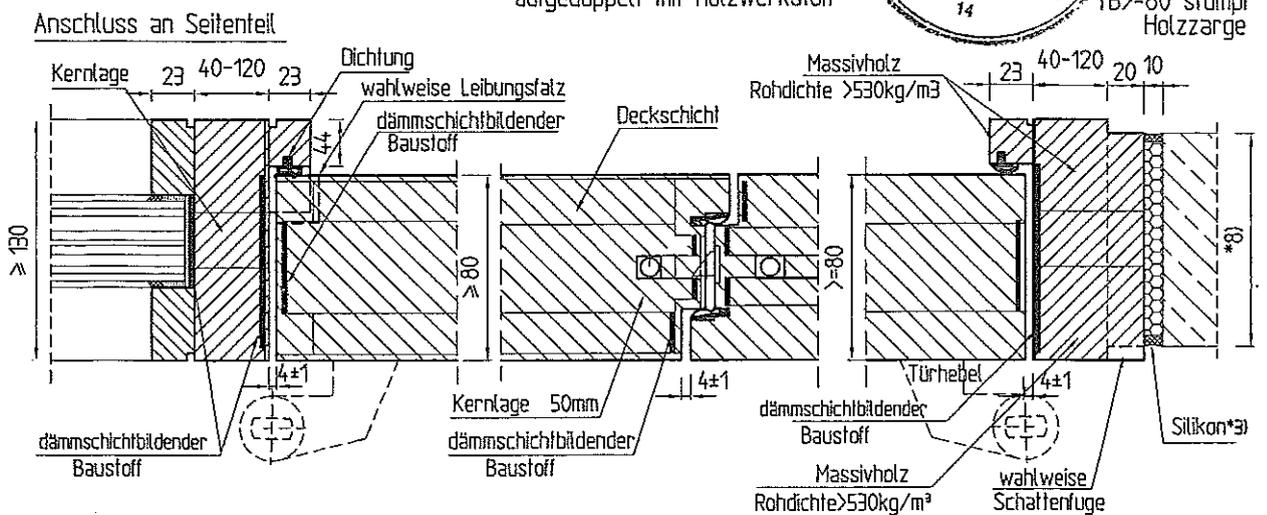
zur Zulassung

Nr. Z-6.15-1913
vom 13.08.2007

Türblatt aufgedoppelt mit Holzwerkstoff



Türblatt massiv aufgedoppelt mit Holzwerkstoff



dargestellt in DIN rechts,
DIN links spiegelbildlich

*3) bei T90-2-RS-Tür zwingend erforderlich

*8) siehe Anlage 1.

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90-2-Tür und T90-2-RS-Tür "HOBA Typ 18"

- Horizontalschnitte -

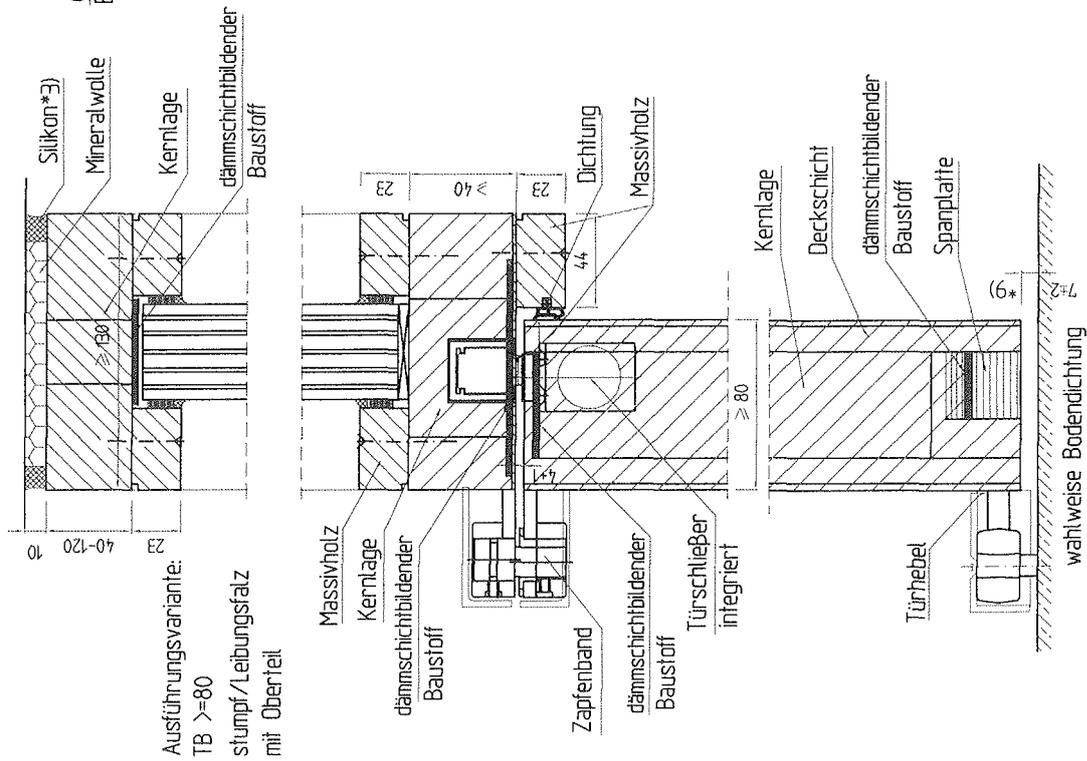
Anlage 3

zur Zulassung

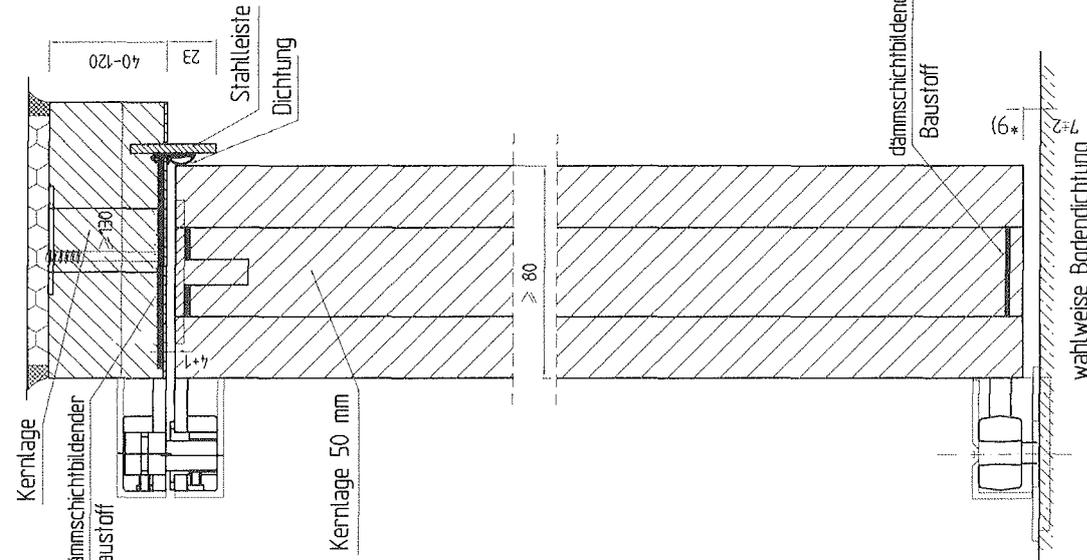
Nr. Z-6.15-1913

vom 13.08.2007

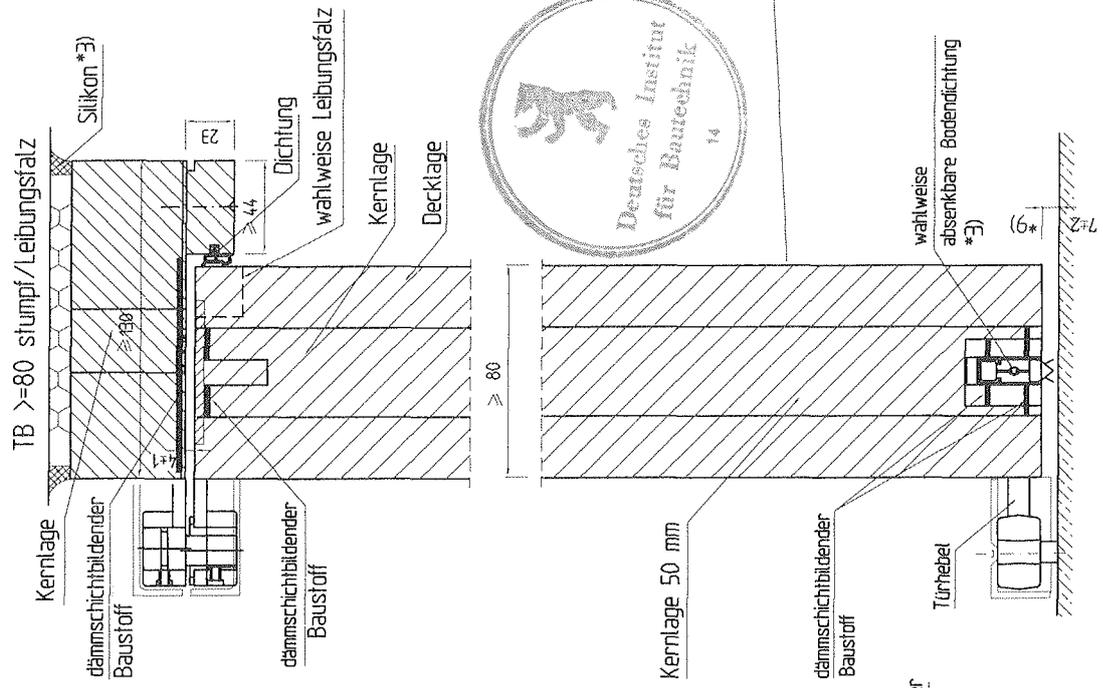
Element mit Oberteil



Element mit Metallanschlag



Element mit Leibungsfalz



Maße in mm

*3) bei T90-2-RS-Tür zwingend erforderlich
 *9) bei T90-2-RS-Tür 5±2

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.15-1913
 vom 13.08.2007

Feuerschutzabschluss T90-2-Tür und T90-2-RS-Tür "HOBA Typ 18"
 - Vertikalschnitte -

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:
.....
.....

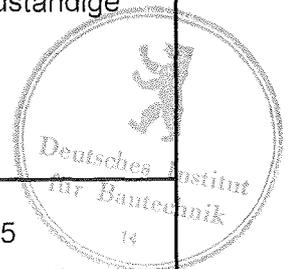
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.15-1913 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



<p>Feuerschutzabschluss T 90-2-Tür und T 90-2-RS-Tür "HOBA Typ 18" - Übereinstimmungsbestätigung -</p>	<p>Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-6.15-1913 vom 13.08.2007</p>
--	--